



Weisung der Anwaltskammer über die Übertragung von Aufgaben an den Präsidenten, das Anwaltsregister und die EU/EFTA-Anwaltsliste sowie den Geschäftsgang

Die Anwaltskammer erlässt anlässlich ihrer Sitzung vom 27. April 2015 in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes (AnwG, sGS 963.70), Art. 34 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA, 935.61) sowie Art. 41 AnwG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP, sGS 951.1) die nachfolgende Weisung über die Übertragung von Aufgaben an den Präsidenten, das Anwaltsregister und die EU/EFTA-Anwaltsliste sowie den Geschäftsgang der Anwaltskammer:

A. Übertragung von Aufgaben an den Präsidenten

Art. 1 Kantonales Anwaltsregister, öffentliche Anwaltsliste und Register der Notare

¹ Der Präsident führt das Anwaltsregister und die öffentliche Anwaltsliste (EU/EFTA-Anwaltsliste) im Sinne von Art. 5 und Art. 28 des BGFA sowie das Register der Notare im Sinne von Art. 18^{bis} AnwG.

² Das Eintragungs- und Lösungsverfahren richtet sich nach der vorliegenden Weisung (Art. 7 ff.) bzw. nach dem Reglement des Kantonsgerichts über das Register der Notare (sGS 963.74).

Art. 2 Zulassung zur Prüfung

Der Präsident entscheidet über die Zulassung zur Anwalts- und Rechtsagentenprüfung (Art. 14 AnwG, Art. 1 ff. PBR). Er oder der Kammerschreiber teilt den Entscheid der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

Art. 3 Erteilung des Anwalts- und Rechtsagentenpatents

Der Präsident erteilt das Anwalts- und Rechtsagentenpatent (Art. 13 und Art. 17 AnwG). Die Urkunde über das Patent wird durch den Präsidenten und den Kammerschreiber unterzeichnet.

Art. 4 Erteilung der Rechtspraktikantenbewilligung

Der Präsident erteilt die Rechtspraktikantenbewilligung (Art. 18 AnwG). Sie wird durch den Präsidenten und den Kammerschreiber unterzeichnet.

Art. 5 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Der Präsident entscheidet über die Entbindung vom Berufsgeheimnis (Art. 321 Ziff. 2 StGB und Art. 13 BGFA).

Art. 6 Leitung des Disziplinarverfahrens

¹ Der Präsident entscheidet auf Anzeige hin oder von Amtes wegen über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

² Ist die Anzeige offensichtlich unzulässig oder liegt offensichtlich kein Disziplinarfehler vor, erhält die anzeigende Person die Mitteilung, dass kein Disziplinarverfahren eröffnet wird.

³ Der Kammerschreiber leitet in Absprache mit dem Präsidenten den Schriftenwechsel und informiert die anzeigende Person über den Ausgang des Verfahrens.

⁴ Diese Bestimmung wird für das Massnahmeverfahren gegen Dritte (Art. 37 AnwG) sinngemäss angewendet.

B. Anwaltsregister und EU/EFTA-Anwaltsliste**Art. 7** Anwaltsregister

Der Präsident der Anwaltskammer führt das Anwaltsregister. Ein allfälliger Eintrag im Register der Notare (Art. 18^{ter} AnwG) wird beim Eintrag im Anwaltsregister angemerkt.

Art. 8 Anmeldung des Registereintrags

¹ Der Eintrag in das Register erfolgt auf schriftliche Anmeldung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts.

² Diese geben mit der Anmeldung die eintragungspflichtigen Daten bekannt und reichen die erforderlichen Unterlagen ein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BGFA). Die Anwaltskammer stellt ein Anmeldeformular zur Verfügung. Sie kann bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern.

Art. 9 Eintragung durch den Präsidenten

¹ Der Präsident trägt die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt in das Anwaltsregister ein, wenn die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach Art. 7 und Art. 8 BGFA erfüllt sind.

² Der Kammerschreiber bestätigt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt den erfolgten Eintrag und informiert den St. Galler Anwaltsverband mit einer Kopie (Art. 7 Abs. 1 AnwG).

Art. 10 Entscheid der Anwaltskammer

¹ Wird das Gesuch um Eintragung abgelehnt, kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt innert 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung einen Entscheid der Anwaltskammer verlangen. Das gleiche Recht steht dem St. Galler Anwaltsverband zu, wenn der Eintrag bewilligt wurde (Art. 6 Abs. 4 BGFA).

² Verfügungen der Anwaltskammer über den Eintrag in das Anwaltsregister unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Art. 6 Abs. 2 AnwG. Neben der direkt betroffenen Rechtsanwältin oder dem direkt betroffenen Rechtsanwalt ist bei Bewilligung des Registereintrags auch der St. Galler Anwaltsverband zur Beschwerde legitimiert (Art. 6 Abs. 4 BGFA).

Art. 11 Einsicht in das Register

¹ Die Anwaltskammer führt ein Verzeichnis der im Register eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das Verzeichnis ist öffentlich und enthält folgende Daten:

- a. den Namen und Vornamen sowie die Geschäftsadresse;
- b. das Geburtsjahr sowie das Datum der Patenterteilung und des Eintrags im Anwaltsregister;
- c. die Anmerkung eines allfälligen Eintrags im Register der Notare (inkl. Datum).

² Das Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht. Auskünfte nach Art. 10 Abs. 2 BGFA erteilen der Kammerschreiber oder die Kanzlei. Im Übrigen richtet sich das Einsichtsrecht nach Art. 10 BGFA.

Art. 12 Löschung des Registereintrags

¹ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden im Anwaltsregister gelöscht:

- a. auf eigenes Begehren oder
- b. wenn sie eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen.

² Löschungen auf eigenes Begehren der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts nimmt der Kammerschreiber auf schriftliche Mitteilung hin vor.

³ Über Löschungen wegen mangelnder Voraussetzungen entscheidet die Anwaltskammer. Vor dem Entscheid wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt das rechtliche Gehör gewährt.

⁴ Verfügungen der Anwaltskammer über die Löschung aus dem Register unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach Art. 6 Abs. 2 AnwG.

Art. 13 Öffentliche Anwaltsliste (EU/EFTA-Anwaltsliste)

Art. 7 bis Art. 12 werden für die EU/EFTA-Anwaltsliste sinngemäss angewendet.

C. Geschäftsgang der Anwaltskammer

Art. 14 Zirkulationsentscheid

Die Anwaltskammer kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden. Zirkulationsentscheide bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder der Anwaltskammer und sind als solche zu bezeichnen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung ersetzt die Weisung der Anwaltskammer über das kantonale Anwaltsregister vom 28. Juli 2010 sowie die Weisung der Anwaltskammer über die Übertragung von Aufgaben an den Präsidenten vom 28. Juli 2010.

² Sie wird ab 1. Juni 2015 angewendet.

Für die Anwaltskammer

Der Präsident
Jürg Diggelmann

Die Kammerschreiberin
Angela Geisselhardt